



Zweite Änderung vom 27. Februar 2025

Zweite Änderung vom 27. Februar 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „International Business Management (Double Degree)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg und dem Abschluss „Grade de Master“ der INSEEC Grande Ecole vom 8. Dezember 2021 (Amt.Mit. 27/2022) in der Fassung vom 1. Februar 2023 (Amt.Mit. 11/2023)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Wirtschaftswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 27. Februar 2025 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „International Business Management (Double Degree)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

Diese Studien- und Prüfungsordnung stellt das Gesamtcurriculum des Studiengangs „International Business Management (Double Degree)“ sowohl für Studierende dar, die zunächst ein Studienangebot an der Philipps-Universität und dann an der INSEEC Grande Ecole (IGE) wahrnehmen, als auch für Studierende, die zunächst ein Studienangebot an der INSEEC Grande Ecole und dann an der Philipps-Universität wahrnehmen.

Die administrativen Zugangs- und Prüfungsregelungen sowie Modulmodalitäten gelten ausschließlich für die Philipps-Universität. Die entsprechenden Regelungen der INSEEC Grande Ecole sind zu beachten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. Die INSEEC Grande Ecole verleiht den vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang in Marburg ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 60 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Darüber hinaus ist der Nachweis über Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung erforderlich.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16). Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 und der französischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, notwendig sind.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Für Studierende, die das Studium in Marburg beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree)“ in die Studienbereiche Minor: Research Methods, Minor: International Business Management Major: Core Courses, einen der fünf wählbaren Major in den Bereichen International Business Management, Luxury Brand Management, Corporate Finance and Financial Analysis, Digital Marketing, Innovation and Brand Management, und Digitalization, Artificial Intelligence and Big Data sowie den Abschlussbereich.

Für Studierende, die das Studium in Frankreich beginnen, gliedert sich der Masterstudiengang „International Business Management (Double Degree)“ in die Studienbereiche Minor: Core Courses (Fall/Spring Semester), Minor: Electives (Fall/Spring Semester), Major: Core Courses, einen der beiden wählbaren Bereiche Major: Entrepreneurship and Small Business Management oder Major: Consulting, Technology and Innovation sowie den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

	Studienort	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Minor: Research Methods	UMR		6	
Methodenmodul der Wirtschaftswissenschaften gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
Minor: International Business Management	UMR		54	
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	42-54	
History of international Production and Management		WP	6	
Sprache: Ausland I gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	6	
Major: Core Courses	IGE		16	
Module der der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	16	
Major im Bereich International Business Management	IGE		0 oder 20	Wahl eines der fünf Majors
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	20	
Major im Bereich Luxury Brand Management	IGE		0 oder 20	

Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	20
Major im Bereich Corporate Finance and Financial Analysis	IGE		0 oder 20
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	20
Major im Bereich Digital Marketing, Innovation and Brand Management	IGE		0 oder 20
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	20
Major im Bereich Digitalization, Artificial Intelligence and Big Data	IGE		0 oder 20
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	20
Abschlussbereich	IGE		24
Internship gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	5
„Grand Oral“ exam gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	4
Master Thesis gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	15

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC Grande Ecole beginnen:

	Studienort	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Minor: Core Courses	IGE		60	
Module der Betriebswirtschaftslehre		WP	60	
Major: Core Courses in International Business Management	UMR		12	
Cultural Capital gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	6	
Strategic Management gemäß Anlage 3 Importmodulliste		PF	6	
Major: Entrepreneurship and Small Business Management	UMR		0 oder 18	<i>Wahl eines der zwei Majors</i>
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	18	
Major: Consulting, Technology and Innovation	UMR		0 oder 18	
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste		WP	18	
Abschlussbereich	UMR		30	
Internship		PF	15	
Master Thesis		PF	15	

(3) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: Research Methods in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden auf inhaltliche Fragestellungen, die insbesondere quantitative Methodenkompetenz erfordern, zu erläutern und anzuwenden.

(4) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: International Business Management in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden auf komplexe Problemstellungen mit einem besonderen internationalen Bezug zu beschreiben, zu erklären und lösungsorientiert anzuwenden.

(5) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Core Courses in International Business Management in der Lage, die strategische Situation von international tätigen

Unternehmen und Herausforderungen im Bereich Mitarbeiterführung auf Basis hohen Kulturbewusstseins zu analysieren sowie Unternehmens- und Wettbewerbsstrategien für diese Unternehmen zu formulieren.

(6) Studierende sind nach Abschluss des Major im Bereich International Business Management in der Lage, komplexe Problemstellungen besonders im Zusammenhang mit den Themen Globalisierung, Handel, Wirtschaft und internationalen Beziehungen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(7) Studierende sind nach Abschluss des Major im Bereich Luxury Brand Management in der Lage, komplexe Problemstellungen zu globalem Konsumverhalten von Kunden in unterschiedlichen Luxusgütermärkten zu benennen, Produktions- und Standortpolitik sowie Managementprozesse zwischen beteiligten Unternehmen und Konsumenten/-innen zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(8) Studierende sind nach Abschluss des Major im Bereich Corporate Finance and Financial Analysis in der Lage, komplexe Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie diese zu evaluieren.

(9) Studierende sind nach Abschluss des Major im Bereich Digital Marketing, Innovation and Brand Management in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer marktbasieren Perspektive auf Unternehmen in einem digitalen Kontext zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu diese evaluieren.

(10) Studierende sind nach Abschluss des Major im Bereich Digitalization, Artificial Intelligence and Big Data in der Lage, digitale Transformationen zu steuern, Big Data effektiv zu nutzen, KI strategisch in Unternehmen zu implementieren und dabei ethische sowie rechtliche Herausforderungen zu berücksichtigen.

(11) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Minor: Core Courses in der Lage, weiterführende Problemstellungen aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre umfassend zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(12) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Core Courses in International Business Management in der Lage, (organisations-) kulturelle Unterschiede zwischen Ländern und Regionen sowie zwischen Unternehmen zu beschreiben, unterschiedliche Theorien, Konzepte und Instrumente des Wissensmanagements und des strategischen Managements zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern und diese Konzepte zur Analyse der strategischen Situation von international tätigen Unternehmen und in der Führung internationaler Arbeiterteams anzuwenden.

(13) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Entrepreneurship and Small Business Management in der Lage, Chancen und Herausforderungen innovativer Geschäftsmodelle zu benennen, diese zu bewerten und Konzepte zur Gestaltung und Führung von kleinen und mittelständischen Unternehmen anzuwenden.

(14) Studierende sind nach Abschluss des Bereichs Major: Consulting, Technology, and Innovation in der Lage, die Grundlagen der Unternehmensberatung und -bewertung insbesondere in Bezug auf digitale Geschäftsmodelle zu verstehen, Lösungen zu entwickeln und auf Problemstellungen anzuwenden sowie diese Lösungen zu evaluieren.

(15) Nach Absolvieren des Abschlussbereichs sind Studierende in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Darüber hinaus sind Studierende nach dem damit verbundenen „Internship“ in der Lage, die gelernten Fach- und Methodenkompetenzen in einem Unternehmen anzuwenden und damit theoretisches Wissen in die Praxis zu übertragen. Des Weiteren sind Studierende in der Lage, die im Studium erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse vor Fachpublikum zu präsentieren.

(16) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(17) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(18) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/m-sc-international-business-management>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(19) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Marburger Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein verpflichtendes Auslandsstudium von zwei Semestern erfolgt für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg aufgenommen haben, an einem Standort der INSEEC Grande Ecole und für Studierende, die das Studium an der INSEEC Grande Ecole begonnen haben, an der Philipps-Universität Marburg. Hierfür ist jeweils der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen.

(2) Über Fördermöglichkeiten im Ausland beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem

Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit der deutschen Studierenden wird in Frankreich angefertigt und betreut. Sie ist in Französisch oder in Englisch zu verfassen. Die Masterarbeit der französischen Studierenden wird in Deutschland angefertigt und betreut. Sie ist in Deutsch oder in Englisch zu verfassen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf betriebswirtschaftliche Fragen anwenden kann. Die Verzahnung von Praktikum und Masterarbeit erlaubt, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und ggf. Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt für Studierende, die das Studium an der INSEEC Grande Ecole beginnen, voraus, dass der Bereich Minor: Core Courses bestanden ist.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 8 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet Allgemeine Bestimmungen sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Die Notenumrechnung erfolgt gemäß Anlage 5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären

Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(6) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

11. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

12. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33 Zeugnis

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird gemäß § 33 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis mit dem Abschluss Master of Science (Double Degree) ausgestellt. Die INSEEC Grande Ecole verleiht ein Zeugnis mit dem vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“. Jeder Partner stellt ein Zeugnis aus, wobei die beiden Zeugnisse miteinander so verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde („zusammengesetzte Urkunde“) bilden.

13. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34 Urkunde

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung wird gemäß § 34 Allgemeine Bestimmungen eine Urkunde mit dem Abschluss Master of Science (Double Degree) ausgestellt. Die INSEEC Grande Ecole verleiht den vergleichbaren Abschluss „Grade de Master“. Jeder Partner stellt eine Urkunde aus, wobei die beiden Urkunden miteinander so verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

14. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

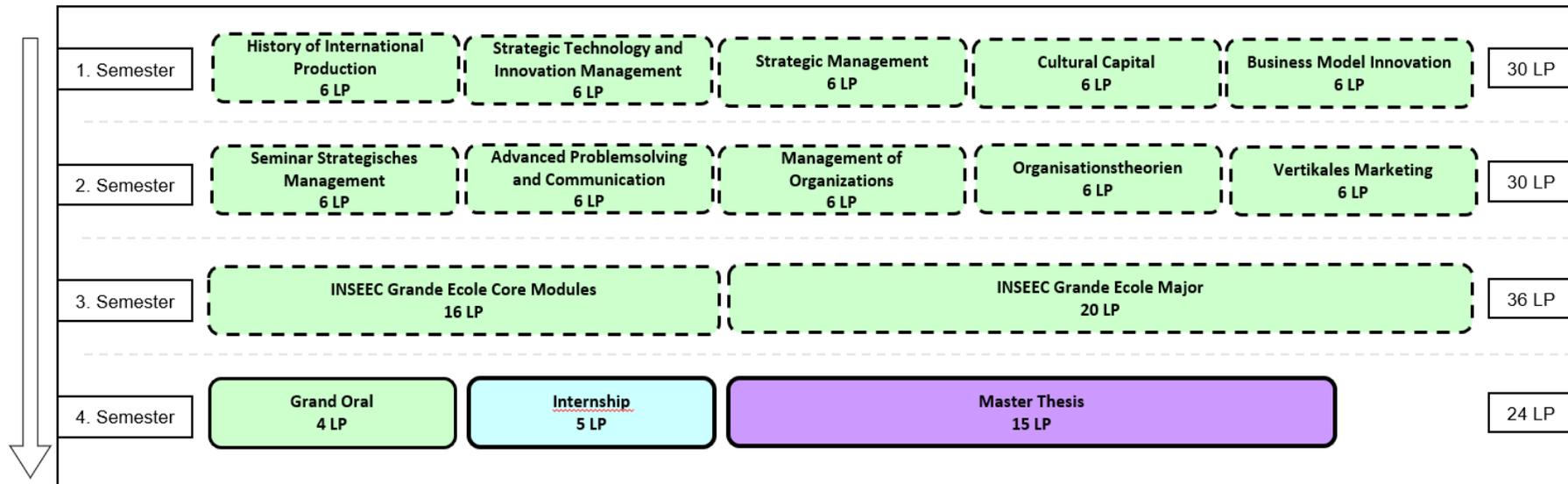
Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen. Die INSEEC Grande Ecole stellt ebenfalls ein Transcript of Records aus.

15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

M.Sc. International Business Management

Exemplarischer Studienverlaufplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn in Marburg



M.Sc. International Business Management

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**

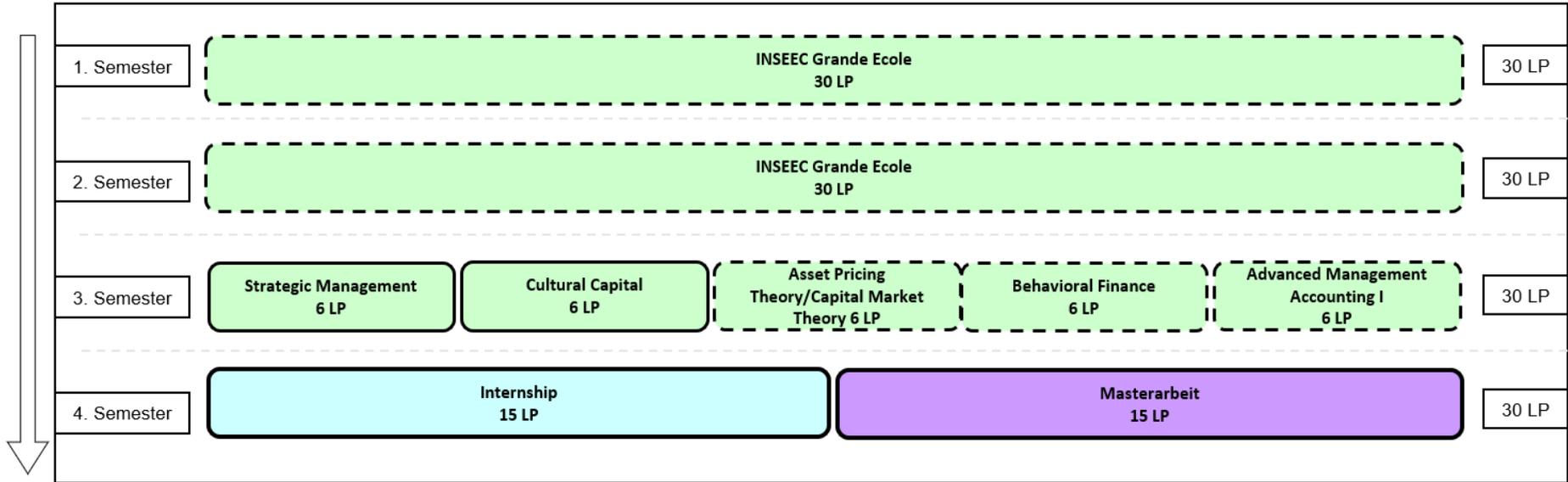
mit Beginn zum Wintersemester: Studienbeginn an der INSEEC Grande Ecole

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Für Studierende, die das Studium an der Philipps-Universität Marburg beginnen:

Modulbezeichnung	LP	Ver-Pflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
History of International Production and Management (Auftragsmodul)	6	WP	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, wirtschafts-, unternehmens- und technikhistorische Zusammenhänge zu erkennen und die Genese und den Wandel von Produktions- und Managementmethoden im internationalen Kontext darzulegen und zu analysieren.	Keine	Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit oder Klausur

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC Grande Ecole beginnen:

Internship	15	PF	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Praktikums in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden zu erklären und auf komplexe betriebswirtschaftliche Problemstellungen in der Praxis lösungsorientiert anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht
Master Thesis	15	PF	Abschluss	Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse nutzen können, um innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen, sowie Aussagen der wissenschaftlichen Forschung präzise formulieren und Argumente konsistent führen können.	Der Bereich Minor: Core Courses muss bestanden sein.	Modulprüfung: Masterarbeit

17. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Die wählbaren Studienangebote bilden das aktuelle Angebot der INSEEC Grande Ecole ab. Dieses Angebot kann sich verändern. Das jeweils aktuelle Angebot ist auf den Internetseiten der INSEEC Grande Ecole einsehbar.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Minor: Research Methods	6
Angebot aus Lehrereinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Problemsolving and Communication	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings	6

(Studiengang M.Sc. Economics, Institutions, and Behavior)	Applied Econometrics	6
	Empirical Macroeconomics	6

Verwendbar für Studienbereich	Minor: International Business Management	54
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre)	Sprache: Ausland I	6
FB 19 Geographie (Studiengang M.Sc. Sustainable Development)	Pathways to Sustainable Development	6

Verwendbar für Studienbereich	Major: Core Courses	16
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	Open Innovation Challenge	2
	Crisis Night	1
	Business Corporate Strategy	3
	Organisational Behaviour and Advanced Management	3
	Business Ethics and Corporate Social Responsibility	3
	Research Methodology	2
	Grand Oral Exam Preparation	2

Verwendbar für Studienbereich	Major im Bereich International Business Management	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	Geopolitics for international business	2
	Global finance	3
	Global legal environment	2
	Global macroeconomics	2
	international business project management	2
	International management strategy	3
	International marketing strategy	3
	International purchasing and sourcing	3

Verwendbar für Studienbereich	Major im Bereich Luxury Brand Management	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP

INSEEC Grande Ecole	Luxury brand equity management	3
	Art and luxury brand universes	3
	Communication and new media in the luxury sector	3
	Corporate social responsibility in luxury	3
	Origins and history of luxury	3
	Luxury brand distribution and retailing	2
	Luxury consumption behaviour and customer experience	3

Verwendbar für Studienbereich	Major im Bereich Corporate Finance and Financial Analysis	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	Investment capital: M&A and private equity	2
	Asset, wealth and portfolio management	2
	International capital market	2
	Recent developments in corporate finance	2
	Corporate risk management	2
	Corporate legal aspects	2
	Start-up: value creation and financing	2
	Financial analysts and investor relations	2
	Advanced Bloomberg	2
VBA	2	

Verwendbar für Studienbereich	Major im Bereich Digital Marketing, Innovation and Brand Management	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	Retail and E-Retailing	3
	Relationship Marketing and CRM	3
	Marketing innovation and new tools for business development	3
	Sensory marketing, customer experience and neuro marketing	3
	Green and responsible marketing	2
	Communication and new media	3
	Artificial intelligence, big data and marketing	3

Verwendbar für Studienbereich	Major im Bereich Digitalization, Artificial Intelligence and Big Data	20
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	Digital transformation and its impact on business and society	3
	Big data management	3
	Introduction to data analytics using machine learning algorithms	3

	Artificial intelligence for business	3
	Organizational and strategic implications of machine learning	3
	Business case study-based evidence of digital transformation	2
	Law, business ethics and digitalization-related risks	3

Verwendbar für Studienbereich	Abschlussbereich	30
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
INSEEC Grande Ecole	“Grand Oral” exam	4
	Internship	5
	Master Thesis	15

Für Studierende, die das Studium an der INSEEC Grande Ecole begonnen haben, werden zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat folgende Module angeboten:

Verwendbar für Studienbereich	Major: Core Courses	12
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Cultural Capital	6
	Strategic Management	6

Verwendbar für Studienbereich	Electives (Major): Entrepreneurship and Small Business Management	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Current Topics in Entrepreneurship	6
	Business Model Innovation	6
	Seminar Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement: Fallstudien	6
	Strategisches Management von Technologie, Innovation und Geistigem Eigentum	6

Verwendbar für Studienbereich	Major: Consulting, Technology and Innovation	18
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
FB 02 Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Business Analytics powered by process-oriented Artificial Intelligence	6
	Design innovativer digitaler Lösungen	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement: Fallstudien	6
	Strategisches Management von Technologie, Innovation und Geistigem Eigentum	6

18. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs International Business Management ist ein externes Berufspraktikum zu absolvieren. Damit ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem wirtschaftswissenschaftlichen Gebiet außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls werden 15 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist benotet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 1) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist in Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeitätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs International Business Management bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, können stattdessen drei andere, noch nicht belegte Module der Studienbereiche „Major: Entrepreneurship and Small Business Management“ oder „Major: Consulting, Technology and Innovation“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern. Die Verbindung zwischen Masterarbeit und Praktikum soll dazu beitragen, praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten und die dazu nötigen Informationen im Unternehmensumfeld zu recherchieren.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs International Business Managements aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg und der INSEEC Grande Ecole.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wirtschaftswissenschaftler oder eine Wirtschaftswissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang International Business Management ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Praktikum hat eine Länge von 3 Monaten. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Über die Arbeitszeitregelung ist ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 4 abzuschließen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, in der begleitenden Masterarbeit betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

19. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5: Notenumrechnung

(1) Die Notenvergabe in Marburg erfolgt nach § 28 der Allgemeinen Bestimmungen und sieht einen Maximalwert von 15 Notenpunkten vor. Die Notenbewertung in Frankreich erfolgt nach einem numerischen System von 0-20, wobei 10 Punkte die Mindestnote zum Bestehen einer Prüfung darstellt. Da an der INSEEC Grande Ecole der Notenrahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird, werden 15 Notenpunkte (UMR) bereits ab 16,7 Notenpunkten (INSEEC Grande Ecole) vergeben.

(2) Tabellarische Darstellung der Notenumrechnung

Philipps-Universität Marburg	INSEEC Grande Ecole
0	Fail
1	Fail
2	Fail
3	Fail
4	Fail
5	10,0 – 10,3
6	10,4 - 11,0
7	11,1 - 11,7
8	11,8 - 12,4
9	12,5 - 13,1
10	13,2 - 13,8
11	13,9 - 14,5
12	14,6 - 15,2
13	15,3 - 15,9
14	16,0 - 16,6
15	16,7 - 20,0

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „International Business Management (Double Degree)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg und dem Abschluss „Grade de Master“ der INSEEC Grande Ecole ab dem WiSe 2025/26 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.04.2025

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 25.04.2025